

§ 19 Oö. LAKG 1996

Oö. LAKG 1996 - Oö. Landarbeiterkammergesetz 1996

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2022

§ 19

Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und den zwei Vizepräsidenten. Dem Präsidium obliegen:

1. die Vorbereitung der Beratungen der Vollversammlung und des Hauptausschusses;
2. die Behandlung von Berichten des Präsidenten und des Kammerdirektors;
3. sonstige ihm von der Vollversammlung in der Geschäftsordnung oder im Einzelfall durch Beschluß der Vollversammlung übertragene Aufgaben.

In Kraft seit 01.03.1997 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at